

Niederschrift

über die

04. Sitzung

des

GEMEINDERATES

am Montag, den 29. Juni 2026

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

Sämtliche 17 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Michael Lorenz
Schriftführer: Geschäftsleiter Matthias Fuchs

Anwesend waren:

Bacher Maximilian
Egger Juliana
Hirschbichler Hubert
Hochreiter Robert
Hütter Richard
Kamml Georg
Kötzingen Markus
Maier Petra
Pauli Johann
Rieder Josef
Saurler Sabine
Schibanz Matthäus
Treiner Christoph
Maier Martin
Panitz Andreas
Tobsch Rainer

Sitzungsniederschrift im Intranet eingestellt am
nichtöffentlichen Teil verlesen am
Sitzungsniederschrift genehmigt am
F.d.R.

Entschuldigt abwesend waren: -----

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

=====

61

Vorstellung Angebot Mittagsbetreuung Grundschule Inzell durch Herrn Wagner, Geschäftsführer AWO Kreisverband Traunstein e. V.

Erklärt wird welche Art von Betreuung aktuell in Betracht kommt und notwendigerweise angeboten werden und das Thema Ferienbetreuung vermutlich zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Bürgermeister Lorenz erklärt dazu, welche Räumlichkeiten für diesen Zweck angepasst und umgebaut wurden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung mit dem vorhandenen Angebot Rechnung getragen wird. Die AWO ist hier auch entsprechend aufgestellt. Der Vertrag zwischen AWO und Gemeinde für den Betreuungsbedarf muss noch angepasst werden, wenn konkrete Zahlen vorliegen.

62 17 : 0

Genehmigung der Niederschrift über die 03. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2026

Beschluss:

Die Niederschrift über die 03. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 08.06.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

63 17 : 0

Neufestsetzung der Gebühren der Cajetan-Adlgasser Sing- und Musikschule Inzell ab dem Schuljahr 2026/2027

SACHVORTRAG:

Die Einnahmen aus Gebühren der Sing- und Musikschule Inzell wurden neu kalkuliert. Zum Schuljahr 2026/2027 sollte die Gebühr um durchschnittlich 2%-3% angehoben werden. Die Gebühren der Musikschule Inzell wurden letztmalig 2025 angepasst.

Beschluss:

Die Musikschulgebühren für das Schuljahr 2026/2027 werden entsprechend des Sachvortrages erhöht.

64 17 : 0

Bauvoranfrage:

Aufstockung einer bestehenden Garage sowie Errichtung einer Terrasse auf Flur-Nr. 818/2 Gemarkung Inzell, Hutterer Weg 47

Beschreibung des Vorhabens:

Der Antragsteller plant die Aufstockung der bestehenden Garage. Es soll ein Hobbyraum mit ca. 23,21 m² und eine Terrasse mit ca. 21,86 m² errichtet werden.

Planungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Hutterer“

Lt. Bebauungsplan ist die GFZ mit 0,30 und die GRZ mit 0,15 festgelegt.

Die geänderte GFZ, die durch die Aufstockung der bestehenden Garage entsteht, ist zu berechnen. Einer möglichen Befreiung falls eine Überschreitung vorliegt, kann zugestimmt werden. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt und nachbarliche Interessen gewahrt.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert. Die Stellplätze sind nachgewiesen.

Gemeindliche Leitungen für T-Wasser und SW-Kanal dürfen nicht überbaut werden. Diese sind auf eigene Kosten vom Bauherrn zu verlegen, falls notwendig.



Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.
Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage wird hergestellt.

65 2 :15

Bauantrag

Nutzungsänderung Wohnung zu Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung, max. 4 Erwachsene 2 Kinder, Kreuzfeldstraße 35 auf Flur-Nr. 748/4, Gemarkung Inzell

Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin plant die bestehende Wohnung (im 1. Obergeschoss links gelegenen Wohneinheit, Wohnung Nr. 4) von „Dauerwohnen“ in eine beherbergungsartige Kurzzeitvermietung „Ferienwohnung nach § 13 a BauNVO umzuwidmen.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes ohne Bebauungsplan oder Satzung.

Nach BauNVO können im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise Ferienwohnungen zugelassen werden. Aufgrund der Nähe zum Sondergebiet Außerfeld kann dem Bauantrag zugestimmt werden. Eine Zustimmung muss nicht erfolgen. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können nach 13a i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Stellplätze werden nachgewiesen.

Die Gemeinderäte haben sich in der Sitzung mit der planungsrechtlichen Situation, den relevanten Belangen und den Einwänden der Anwohner intensiv beschäftigt.

Eine Ferienwohnung kann in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 13a i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sein, wenn diese nicht als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb eingestuft wird. Die Gemeinderäte haben sich von der Situation vor Ort einen entsprechenden Eindruck verschafft. Aufgrund der vorgefundenen Situation und der örtlichen Verhältnisse (dichte Bebauung mit mehreren Wohnblöcken, beengte Parkplatzsituation durch fehlende Stellplätze, bereits bestehende Konflikte, vermehrte Lärmbelastung, die mit der Nutzung als Ferienwohnung einhergeht) sind die Gemeinderäte mit einer Mehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Ferienwohnung mit dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets aufgrund der vorgefundenen Situation nicht vereinbar ist und als störend zu sehen ist. Durch das Zulassen der Ferienwohnung in diesem Bereich würde der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets beeinträchtigt.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Nachbarliche Einwände:

Sechs Miteigentümer/Bewohner der Kreuzfeldstr. 33 und 35 haben Bedenken geäußert.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

/

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird verweigert.

66 17:0

Bauantrag

Neuerrichtung einer Halle für Maschinen, Heutrocknung und Lagerung Hackgut in Inzell, auf Flur-Nr. 656/0 Gemarkung Inzell

Beschreibung des Vorhabens:

Die Bauherren planen auf dem o.g. Flurstück die Neuerrichtung einer Halle (ca. 8 m x 17 m) für Maschinen, Heutrocknung und Lagerung Hackgut.

Für Heutrocknung und Maschinenhalle sind 99,623 m² vorgesehen. Für Lagergut Hackgut ca. 27,125 m².

Planungsrechtliche Situation:

Das Grundstück für die geplante Maßnahme liegt im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist somit nach § 35 BauGB zu behandeln. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ist das Vorhaben zulässig, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Erschließung:

Die straßenmäßige Erschließung ist vorhanden.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Das Dachniederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

67 17:0

Bauantrag

Errichtung eines Anbaus an die bestehende Sporthalle zur Unterbringung eines Heizhauses für eine Biomassefeuerungsanlage zur Wärmeversorgung des Sportcamps sowie einer Werkstatt und zweier Garagen für Nutzfahrzeuge im Jugend-, Sport- und Feriendorf Inzell, Holzen 4 - 6 auf Flur-Nr. 935/1, Gemarkung Inzell

Beschreibung des Vorhabens:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Anbaus Neu (Grundfläche 5,44 m x 45,78 m) an die bestehende Sporthalle zur Unterbringung eines Heizhauses (Heizung und Techn. Nebenraum ca. 59,45 m²) für eine Biomassefeuerungsanlage zur Wärmeversorgung des Sportcamps sowie einer Werkstatt mit ca. 56,58 m² und zweier Garagen für Nutzfahrzeuge mit gesamt 73,34 m² im Jugend-, Sport- und Feriendorf Inzell.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist laut Flächennutzungsplan in einem als Sondergebiet für das Sport-Feriendorf festgelegten Bereich. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach §35 Abs.2 BauGB. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Diese Anforderungen werden erfüllt. Das Bauvorhaben ist zulässig.

Erschließung:

Die Erschließung erfolgt innerhalb des Feriendorfes. Gemeindliche Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind bei Bedarf auf eigene Kosten umzuverlegen. Private Leitungen auf dem Grundstück bzw. andere Versorgungsleitungen sind vom Bauherren zu sichern.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Dach- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

68 17:0

Bauantrag - Tekturplan

Abbruch Einfamilienhaus, Ersatzneubau mit Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 80/21, Gemarkung Inzell, Bauhofstraße 23

Beschreibung des Vorhabens:

Der Antragsteller plant den Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses (wurde bereits abgebrochen) und den Ersatzbau durch ein Zweifamilienhaus Tekturplan (Baugenehmigung BV-112-2023 liegt vor). Die Änderungen (Tekturplan) beinhalten die Erker im Erdgeschoss.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes ohne Bebauungsplan oder Satzung. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach §34 BauGB und unterliegt dem Einfügegebot in die umgebende Bebauung.

Diese Anforderungen werden erfüllt. Das Bauvorhaben ist zulässig.

Die Stellplätze werden nachgewiesen.

Erschließung:

Das Grundstück ist erschlossen.



Gemeindliche Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind bei Bedarf auf eigene Kosten umzuverlegen.

Private Leitungen auf dem Grundstück bzw. andere Versorgungsleitungen sind vom Bauherren zu sichern.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen zum Großteil vor (sechs von acht).

Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Dach- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück zu versickern.

Durch die Außentreppe ist auf einen ausreichenden Abstand zur Straße zu achten. Die Herstellung einer Baugrube muss zur Straße durch eine Spundwand erfolgen.

Für die Überschreitung der Abstandsfläche kann wegen Geringfügigkeit ein Antrag auf Abweichung beantragt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung der Abstandsfläche wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag Tekturplan wird hergestellt.

69 17:0

Neukalkulation Abwasser- und Wassergebühren ab 11/2026 bis 10/2030**Sachvortrag:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren beauftragt. Die Kalkulation beinhaltet die Ergebnisse der vergangenen Kalkulationszeiträume (2022 - 2026) und die Vorausschau auf den neuen Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030.

Die allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre wurden in die Gebühren mit aufgenommen. Dazu zählen die Steigerungen bei den Personalkosten und den Steigerungen in den allgemeinen Bewirtschaftungskosten. Auch die gestiegen kalkulatorischen Kosten wurden in die Kalkulation mit einbezogen.

Mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes wird gemäß Art. 100 Abs. 3 BayWG ab dem 01.07.2026 die Entnahme von Grundwasser entgeltspflichtig. Daher wurde bei den Wassergebühren der sogenannte „Wassercent“ in Höhe von 0,10 € pro Kubikmeter berücksichtigt.

Die detaillierten Ergebnisse der Kalkulation sind im Anhang zu dieser Beschlussvorlage.

Folgende Ergebnisse wurden ermittelt:

Wassergebühren (netto)

Grundgebühr Wasserzähler mit Durchfluss	bis 10/2026	Neu ab11/2026 Jahresgebühr	Veränderung
bis 4 m³/h	39,26 €	78,00 €	+38,74 €
bis 10 m³/h	63,56 €	127,00 €	+63,44 €
bis 16 m³/h	261,68 €	523,00 €	+261,32 €
über 16 m³/h	616,82 €	1.233,00 €	+616,18 €

Gebühr Wasser	bis 10/2026	Neu ab11/2026 Verbrauchsgebühr	
pro m³	1,69 €	2,16 €	+0,47 €

Abwassergebühren

Grundgebühr Wasserzähler mit Durchfluss	bis 10/2026	Neu ab11/2026 Jahresgebühr	Veränderung
bis 4 m³/h	18,00 €	50,00 €	+32,00 €
bis 10 m³/h	30,00 €	83,00 €	+53,00 €
bis 16 m³/h	61,00 €	168,00 €	+107,00 €
über 16 m³/h	184,00 €	506,00 €	+322,00 €

Gebühr Abwasser	bis 10/2026	Neu ab11/2022 Verbrauchsgebühr	Veränderung
pro m³	2,20 €	2,80 €	+0,60 €

Gebühr Niederschlagswasser	bis 10/2026	Neu ab11/2022	Veränderung
pro m²	0,17 €	0,35 €	+0,18 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.11.2026 die Grundgebühren Wasser mit folgenden Werten:

Grundgebühr Wasserzählern mit Durchfluss	Wasser Neu ab 11/2026	Abwasser Neu ab 11/2026
bis 4 m³/h	78,00 €	50,00 €
bis 10 m³/h	127,00 €	83,00 €
bis 16 m³/h	523,00 €	168,00 €
über 16 m³/h	1.233,00 €	506,00 €

Der Gemeinderat beschließt zum 01.11.2026 eine Erhöhung der Wassergebühr auf 2,16 €/m³.

Der Gemeinderat beschließt zum 01.11.2026 die Erhöhung der Abwassergebühr auf 2,80 €/m³.

Der Gemeinderat beschließt zum 01.11.2026 die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf 0,35 €/m².

Die Anpassung der jeweiligen Gebührensatzungen erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

70 17:0

Neuerlass Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die derzeitige Verordnung wurde im Februar 2006 erlassen. Sie verliert nach 20 Jahren ihre Gültigkeit.

Es wird vorgeschlagen eine Verordnung neu zu erlassen. Der Entwurf der neuen Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird in der dem Protokoll als Anlage 1 beigegebenen Fassung beschlossen.

71 17:0

Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die Geschäftsordnung wurde mit den weiteren Bürgermeisterinnen und den Fraktionssprechern vorberaten.

Seitens des Gemeinderates gab es keine weiteren Fragen.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Inzell wird in der dem Protokoll als Anlage 2 beigegebenen Fassung beschlossen.

72 17:0

Kurzfristig hat sich ein Tagesordnungspunkt zur Abstimmung über ein Bauvorhaben ergeben. Die Bauherren haben gebeten, dass der Bauantrag mit auf die Tagesordnung gesetzt wird, da sie gerne zeitnah eine Entscheidung hätten. Der Gemeinderat wurde am 23.06.2026 über die Ergänzung per Mail informiert. Die Gemeinderatsmitglieder erklärten sich alle einverstanden, dass dies als Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil noch behandelt wird.

Bauantrag**Neubau eines Einfamilienhauses mit Carports auf Flur-Nr. 1240/4 Gemarkung Inzell, Am Sulzbach 19****Beschreibung des Vorhabens:**

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses und zwei Carports. Das Süd-Ost gelegene Carport soll ein Sichtschutz zur Straße mit einer Länge von ca. 7,8 m Länge errichtet werden.

Planungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Ortssatzung „Am Sulzbach 1. Änderung“ und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach muss sich ein Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die umgebende Bebauung einfügen.

Die Ortssatzung „Am Sulzbach 1. Änderung“ beinhaltet einige Festsetzungen.

Lt. bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der o.g. Ortssatzung unter 2:

Kellergeschosse sind nur ausnahmsweise zulässig (sh. Festsetzungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich Nr. 8).

Sollen Kellergeschosse errichtet werden, ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen, dass die den Grundwasserkörper des Moores stauende wasserundurchlässige Seetonschicht weder durch das Kellergeschoss noch durch die Gründung durchstoßen wird.

Das Bodengutachten ist Bestandteil der Bauvorlagen.

- Es liegt der Gemeinde ein Schürfprotokoll 22.06.2026 und ein Aktenvermerk vom Ingenieurbüro Bernd Gebauer mit Stellungnahme: da die Ausarbeitung des entsprechenden Geotechnischen Berichts nicht so kurzfristig erfolgen kann, werden die Ergebnisse der zur Überprüfung angelegten Schurfes dargestellt.
- Gemäß Eingabeplan liegt die Gründungssohle des UG ca. 4 m uGOK = 687,70 m üNN und damit noch oberhalb der Schichtgrenze zum basalen Stauer, so dass dieser durch die Baumaßnahme **nicht tangiert, geschweige denn durchstoßen wird.**

Die Eingabeplanung sieht flach gegründete vorgesetzte Balkonstützen vor. Dies ist bei den anstehenden Torfböden und geringer Mächtigkeit der unterlagernden Kiesschicht **nicht möglich**. Entweder ist die Bodenplatte entsprechend weiter hinauszuführen und die Stütze auf diese abzusetzen oder es wird eine entsprechende Kragkonstruktion ausgebildet.

Das Bodengutachten ist nachzureichen inkl. der Carport-Gründung.

Der Bauherr beantragt mehrere Isolierte Abweichungen nach §31 Abs. 2 BauGB

- von der Baugrenze für die geplanten Carports. Die Carports sollen aus gestalterischen und praktischen Gründen außerhalb des Baufensters errichtet werden. Wegen der großen Familie mit vier Kindern ist auch viel Stauplatz für Fahrräder o.ä. notwendig.
- Die maximale überbaubare Grundfläche für Garagen beträgt 50 m². Die Carports überschreiten die überbaubare Grundfläche geringfügig (5 m²).
(Carport 1: 14 m², Carport 2: 14 m² Carport 3 (später) 27 m² = Gesamt 55 m².)
- Die maximal überbaubare Grundfläche (GR) für den Hauptbaukörper beträgt für die o.g. Parzelle 140 m². Die Überschreitung beträgt ca. 7,5 m² ohne Terrassen.

Einer Befreiung kann zugestimmt werden. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Den o.g. isolierten Abweichungen kann zugestimmt werden, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Die Nordseitige Terrasse inkl. Balkon überschreitet die Baugrenze um ca. 1,70 m mit einer Fläche von ca. 12,90 m². Dieser Bereich ist wie beschrieben (Aktenvermerk Ing. Büro Bernd Gebauer durch die Bodenplatte weiter hinauszuführen und die Stütze (Balkon) auf diese abzusetzen (siehe Eingabeplan) oder es wird eine entsprechende Kragkonstruktion ausgebildet).

Eine Isolierte Abweichung ist nachzureichen.

Der Sichtschutzzaun ist in dem Eingabeplan im Grundriss dargestellt und textlich mit 2 m Höhe angegeben. Lt. § 3 Höhe der Einfriedungen der Einfriedungssatzung Gemeinde Inzell: Zulässig ist eine Höhe bis zu 1,80 m, wenn ein mindestens doppelt so großer Abstand, wie nach § 4 festgelegt, eingehalten wird. Lt. § 4 Abs. 1 Einfriedungssatzung der Gemeinde Inzell Abstände von Verkehrsanlagen: Einfriedungen müssen folgende Abstände einhalten: c) – Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, soweit nicht im Bebauungsplan gesondert geregelt, mindestens 0,50 Meter von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie. Lt. Eingabeplan ist der Abstand ca. 0,75 m und somit nicht der notwendige doppelt so großer Abstand von 1 Meter.

Der Sichtschutzzaun ist mit einer Höhe von 1,80 m unter Einhaltung der Abstände von Verkehrsflächen lt. § 4 der Einfriedungssatzung der Gemeinde Inzell zu errichten.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

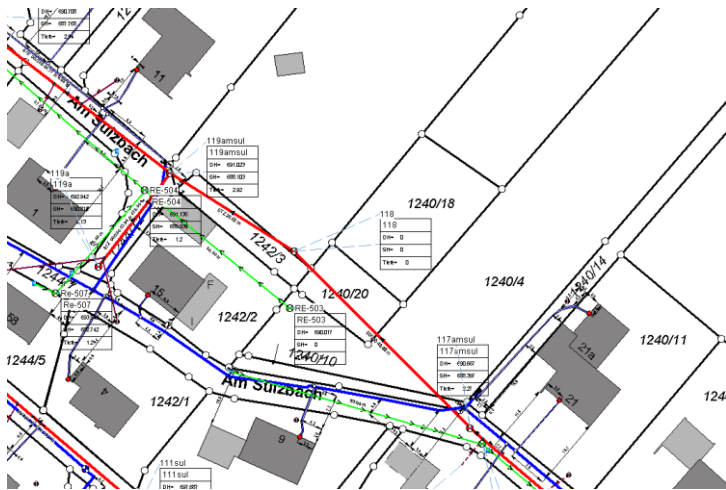
Erschließung:

Die Erschließung ist vorhanden.

Nachbarliche Einwände:

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.



Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:

Das anfallende Dach- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück möglichst über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung zu bringen, so dass die Filterwirkung des Mutterbodens zum Tragen kommt. Hierzu ist vorzugsweise eine Mulde entlang der moorzugewandten Grundstücksseite herzustellen, in die das Niederschlagswasser eingeleitet und versickert wird. Punktuelle Einleitungen der Niederschlagswasser über Sickerschächte sind nicht zulässig. Eine Ab-

leitung von Oberflächenwässern auf öffentliche Verkehrsflächen, Nachbargrundstücke oder in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist unzulässig. Die Dacheindeckung ist mit Dachziegeln geplant. Die Versickerung von Niederschlagswässern von Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei ist aus Gründen des Grundwasserschutzes ohne Behandlung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Hinweise der Ortschaftsatzung:

1. Bei Starkregenereignissen besteht die Gefahr von Überflutungen durch Oberflächenwasser bzw. ansteigendes Grundwasser. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.
2. Zwischen dem Baumbestand benachbarter Grundstücke und dauerhaft bewohnten Gebäuden soll ein Abstand von 20 m eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sollte zugunsten des benachbarten Waldbesitzers eine Haftungsausschlusserklärung für Sachschäden abgegeben werden, welche einer dinglichen Sicherung bedarf.
3. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.
4. Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen, z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc., zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist zu berücksichtigen, dass in einem mit Bauschutt verfüllten Bereich nicht versickert werden darf.

Bestehende gemeindliche Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für mögliche Unterspülung im Bereich des Südlichen Carports der bestehenden Wasserleitung im Schadensfall.

Die Oberkante Rohfußboden darf nicht über 690,70 m ü. NN sein (lt. Eingabeplan ist die Höhe eingehalten). Eine flächige Auffüllung des natürlichen Geländeniveaus der tiefergelegenen Grundstücksbereiche bis zur angegebenen Maximalhöhe ist nicht zulässig. Eine Überprüfung des geplanten Geländes erfolgt durch das Landratsamt.

Der Sichtschutzzaun ist mit einer Höhe von 1,80 m unter Einhaltung der Abstände von Verkehrsflächen lt. § 4 der Einfriedungssatzung der Gemeinde Inzell zu errichten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

73

Informationen und Anfragen

- Der Gemeinderat besichtigt am Dienstag, den 28. Juli die gemeindlichen Einrichtungen Badepark, Max-Aicher-Arena und die Musikschule, Treffpunkt ist um 18 Uhr am Eingang des Badeparks

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:
=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer:

Lorenz, Erster Bürgermeister

Fuchs, Geschäftsleiter

Anlage 1 der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2026

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Inzell folgende

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Inzell.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
2. Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
2. Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigenden Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder

sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszutauschen oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege und Begleitgrün durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
4. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen, Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
3. Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
4. Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
5. Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen sonstigen Gehbahnen (einschließlich der Parkstreifen der Fahrbahnen)

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen

§ 6

Reinigungsflächen

1. Die Reinigungsflächen ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch:
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück;
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie, ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche;
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
2. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) wobei hier auch nur der Gehsteig und ein von der Fahrbahn getrennter Randstreifen zu reinigen ist.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

1. Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
2. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

1. Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
2. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

1. Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8. Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
3. Wird die Sicherungsfläche vom gemeindlichen Winterdienst zur Schneeablagerung verwendet (diese Bereiche werden jeweils im Amtsblatt der Gemeinde Inzell bekanntgegeben), entfällt die Räumpflicht; die Streupflicht besteht in diesen Fällen auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite (gemessen von der Schneeaufschüttung).

§ 11

Sicherungsfläche

1. Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsflächen liegende Gehbahn.
2. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

1. Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
2. In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gebbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 02. Februar 2006 außer Kraft.
Inzell, den

Michael Lorenz
Erster Bürgermeister

Anlage 2 der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2026



Geschäftsordnung für die Gemeinde Inzell

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- §1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- §2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit gemeindlichen Dokumenten und neuen Medien
- § 5 Fraktionen

III. Ausschüsse

- § 6 Bildung und Auflösung

IV Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 7 Vorsitz im Gemeinderat
- § 8 Leitung der Gemeindeverwaltung; Allgemeines
- § 9 Einzelne Aufgaben
- § 10 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 11 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 12 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 13 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 14 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 16 Öffentliche Sitzungen
- § 17 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 18 Einberufung
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Form und Frist der Einladung
- § 21 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 22 Eröffnung der Sitzung
- § 23 Eintritt in die Tagesordnung
- § 24 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 25 Abstimmung
- § 26 Wahlen
- § 27 Anfragen
- § 28 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 29 Form und Inhalt
- § 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 31 Art der Bekanntmachung

VI. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 32 Anwendbare Bestimmungen

C. Schlussbestimmungen

- § 33 Änderung der Geschäftsordnung
- § 34 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sowie die Zuteilung der Aufgaben
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,

12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
15. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
18. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
19. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
20. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
21. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
22. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
25. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
26. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Die Ausschüsse

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Jede Fraktion bestimmt für Ihre Ausschussmitglieder eine namentliche Reihenfolge der Stellvertreter.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

VI. Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 8 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 9 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

In Bezug auf die Chiemgau GmbH werden dem ersten die Entscheidungen über folgende Aufgaben

- a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung bzw. Errichtung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 ff. des Aktiengesetzes (AktG);
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
- d) die Einforderung der Einlagen;
- e) die Rückzahlung von Nachschüssen;
- f) die Teilung, die Zusammenlegung und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
- h) die Entlastung der Geschäftsführer;
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter, unabhängig davon, ob dies mit einer Kapitalerhöhung verbunden ist;
- j) die Zustimmung Veräußerung von Geschäftsanteilen;
- k) die Änderung des Gesellschaftsvertrags

zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 €
- Niederschlagung	2.000 €
- Stundung	10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeit- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheit- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung der Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 11 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 12 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

§ 13 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder von der Zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister oder der Dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 16 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 17 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 18 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Inzell, Rathausplatz 5 statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Montag.

³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 19 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)¹⁹⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch e-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister oder bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 22 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 23 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 24 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 25 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 26 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 27 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 28 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter <https://www.gemeindeverwaltung-inzell.de/buergerservice-und-politik/rathaus/digitales-amtsblatt> amtlich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. Die Gemeindetafel befindet sich außen am Rathaus der Gemeinde Inzell, Rathausplatz 5. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs.2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

VI. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Ladung zu den Sitzungen der Ausschüsse, sie können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 34 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung elektronisch zuzustellen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 35 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung 07.07.2020 (in Kraft seit 15.08.2020) außer Kraft.

Inzell,2026

Michael Lorenz
Erster Bürgermeister